

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20162245**

Status: öffentlich

Datum: 12.09.2016

Verfasser/in: Gesche, Andreas

Fachbereich: Straßenverkehrsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Fahrradweg auf der Hans-Böckler-Straße

Bezug:

Anfrage des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität vom 31.05.2016, TOP 6.1

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität

Sitzungstermin:

27.09.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Um zu einer sachgemäßen und rechtlich einwandfreien Beschlussfassung zu kommen, werden noch folgende Informationen zur Vorlage 20160944 und 20161106 von der Verwaltung benötigt:

Es wird daher angefragt:

1. Wie lauten die genauen Mindestmaße für Radwege und angrenzende Flächen laut ERA 2010?
2. Was ist bezüglich der Straßenbahnschienen zu beachten?
3. Werden bei der bestehenden Lösung die Maßvorgaben für Behindertenstellplätze eingehalten?
4. Wie nimmt die Verwaltung zu folgendem Vorschlag Stellung:
 - a. Alle sechs Parkplätze entfallen komplett.
 - b. Der Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn wird auf der Fahrbahn markiert.
 - c. Die Mittelmarkierung auf der Fahrbahn entfällt.

Antwort der Verwaltung

Zu Punkt 1

Die ERA 2010 unterscheidet bei Radwegen zwischen baulich angelegten Radwegen und dem Radverkehr auf der Fahrbahn. Der Radweg auf der Hans-Böckler-Straße ist baulich auf dem ehemaligen Parkstreifen angelegt. Die Regelbreite nach der ERA sollte hierfür 2,00m, bei geringem Radverkehr 1,60m betragen. Zusätzlich sollte zu parkenden Fahrzeugen in Längsrichtung ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75m vorhanden sein. Die gesetzliche Mindestbreite für baulich angelegte Radwege (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) beträgt nach der Straßenverkehrs-Ordnung 1,5m.

Zu Punkt 2

Da sich die Hans-Böckler-Straße innerhalb einer 20 km-Zone befindet kann nach der ERA 2010 der Radverkehr grundsätzlich im Schienbereich mitgeführt werden. Dabei ist es hier jedoch in der Vergangenheit zu Unfällen gekommen, die letztlich zur Anlegung des Radweges geführt haben.

Zu Punkt 3

Die RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) Punkt 4.4 – Ruhender PKW-Verkehr führt zu Stellplätzen folgendes aus:

Zwischen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen und festen Hindernissen ist für bequemes Ein- und Aussteigen ein Abstand von 0,75m erforderlich. Bei Parkständen für Rollstuhlnutzer ist auf einer Fahrzeugseite ein lichter Abstand von 1,75m einzuhalten. Als Breite für Fahrzeuge wird von 1,75m ausgegangen. Bei nebeneinander liegenden Parkplätzen ergibt sich damit für Behindertenparkplätze eine Breite von 3,50m.

Die Behindertenstellplätze an der Hans-Böckler-Straße weisen nur eine Breite von ca. 2,20m auf. Allerdings gibt es hier keine durchgängigen festen Hindernisse oder parallel parkende Fahrzeuge, so dass die vorgegebenen Maße hier nicht zwingend einzuhalten sind. Auf beiden Fahrzeugseiten kann grundsätzlich komfortabel ein- und ausgestiegen werden. (Die auf der Fahrerseite fehlende Breite ist hier allerdings dennoch relevant, da durch eine geöffnete Tür der Radfahrstreifen blockiert wird, was beim Ein- und Ausstieg einer gehbehinderten Person anzunehmenderweise länger der Fall ist als bei einer nicht gehbehinderten Person.)

Zu Punkt 4

Es ist beabsichtigt, den betreffenden Bereich der Hans-Böckler-Straße zu überplanen und dem Ausschuss vorzulegen.

Zu a)

Hier besteht zumindest Bedarf für eine Ladezone und Behindertenparkplätze.

Zu b)

Innerhalb einer 20 km-Zone sind grundsätzlich Sicherheitstrennstreifen entbehrlich, wenn der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt wird. Dennoch sollte die Planung ausreichend Raum für den Radverkehr vorsehen.

Zu c)

Eine Mittelmarkierung besteht nur zur Kennzeichnung des Aufstellbereiches vor der Ampelanlage Hans-Böckler-Straße/Brückstraße und muss dort verbleiben.

Anlagen:

